

10.2 Schlichtungskreis - Leitfaden

Präambel

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht die offene und vertrauensvolle Begegnung zwischen SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern. Für diese Begegnung möchten wir Raum schaffen. Bei Schwierigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bieten wir unsere Vermittlung an und setzen uns damit für ein offenes Klima an unserer Schule ein. Als Mitglieder des Schlichtungskreises arbeiten wir unparteiisch.

Zuständigkeit und Wirkungsbereich

Nachstehender Leitfaden findet in folgenden Fällen - auf Nachfrage - Anwendung:

- a) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und den Arbeitskreisen, sowie den Gremien.

Zusammensetzung

- a) Die Mitglieder des Schlichtungskreises werden von der Schülervertretung, dem Lehrerkollegium, sowie dem Elternrat gewählt und benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wählt das betreffende Gremium unverzüglich ein neues Mitglied nach.
- b) Dem Schlichtungskreis gehören an:
 - 1. 2 VertreterInnen der Lehrerschaft (ohne Schulführung)
 - 2. 2 VertreterInnen der Elternschaft (möglichst je ein Elternvertreter der Unter-, der Mittel- bzw. Oberstufe.
 - 3. 2 VertreterInnen der Schülerschaft (Oberstufe)
- c) Der Schlichtungskreis wird für mindestens zwei Jahre gewählt.
- d) Mitglieder des Schlichtungskreises dürfen nicht dem Vorstand oder der Schulführung angehören.
- e) Mitglieder des Schlichtungskreises können sich – im Einzelfall – für befangen erklären.

Vorgehensweise hin zum Schlichtungsverfahren

- a) Die Organisation und Übernahme von Schlichtungsaufgaben wird innerhalb des Schlichtungskreises, je nach Aufgabe, individuell geklärt.
- b) Folgendes Verfahren wird bei einem Konflikt zwischen Schülern/Schülerinnen, Eltern und Lehrern/Lehrerinnen angeraten:

1. Klärendes persönliches Gespräch

Grundsätzlich ist vorrangig ein persönliches Gespräch zur Klärung/ Einigung zu führen. Im Vordergrund steht hierbei immer eine eigene Lösung, ohne Hinzuziehung anderer Personen, zu finden.

Sollte zwischen mehreren Eltern und SchülerInnen und einer Lehrerin oder einem Lehrer ein Konflikt bestehen, besteht die Möglichkeit für die Eltern und Schüler zwei Stellvertreter/-innen für diese Gesprächsführung zu benennen.

2. Hinzuziehung von zusätzlichen zuständigen Verantwortlichen

Im Falle einer ausbleibenden einvernehmlichen Lösung ziehen die Betroffenen einen Fachlehrer oder eine Fachlehrerin, die Klassenbetreuer und/oder die VertrauenslehrerInnen zur Konfliktlösung hinzu.

3. Einberufung des Schlichtungskreises zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

Sollte bis hierhin keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kann von den Betroffenen der Schlichtungskreis zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens einberufen werden.

Antragstellung und Einberufung

- a) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft gestellt werden.
- b) Jeder Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich (per Email oder Schulfach 'Schlichtungskreis' im Sekretariat) zu stellen.
- c) Aus dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens müssen die Vorwürfe im Einzelnen deutlich hervorgehen.
- d) Die Einberufung des Schlichtungskreises ist den Betroffenen bekanntzugeben.

Vorbereitung des Schlichtungsausschusses

- a) Der Schlichtungskreis hat den vorliegenden Sachverhalt genauestens zu ermitteln. Dazu stellen die Betroffenen alle notwendigen Informationen zur Verfügung.
- b) Soweit zur Klärung notwendig sind dem Schlichtungskreis Einblicke in Originalunterlagen der Betroffenen zu gewähren.
- c) Der Schlichtungskreis kann sich bei verwaltungsrechtlichen Fragestellungen Hilfe und Rat durch die Verwaltung oder sonstige zuständige Arbeitskreise einholen.

Schlichtungsausschuss

- a) Der Schlichtungskreis setzt Zeit und Ort der Verhandlung fest, bestimmt den Protokollführer und veranlasst die Einladung der Betroffenen zum Schlichtungsausschuss.
- b) Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.
- c) Der Schlichtungsausschuss wird durch mindestens zwei Mitglieder des Schlichtungskreises besetzt.
- d) Die Mitglieder des Ausschusses und die Betroffenen unterliegen der Schweigepflicht.
- e) Grundlage der Schlichtungsvereinbarung ist die mündliche Verhandlung.
- f) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- g) Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben. Die Betroffenen können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich aufgenommen werden.
- h) Die Schlichtungsvereinbarung ist vom Schlichtungsausschuss zu unterschreiben und den Betroffenen zuzustellen.
- i) Ein Antrag zur Aufhebung der Einigung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Einigung nicht, nicht genügend oder falsch begründet ist.
- j) Wenn Mitglieder des Schlichtungskreises zu den Betroffenen gehören sind sie vom Ausschussverfahren ausgeschlossen.

Einschränkungen

- a) Der Schlichtungsausschuss ist an Anträge der Betroffenen nicht gebunden.
- b) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Schule oder eines Betroffenen eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und das wohlverstandene Interesse der Gemeinschaft oder Betroffenen ein sofortiges Eingreifen erfordert, kann der Schlichtungskreis beim Vorstand das Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Betroffenen beantragen.

Rahmenbedingungen

- a) Schlichtungsverfahren sind kostenfrei.
- b) Die Schule stellt die für das Schlichtungsverfahren erforderliche Einrichtung bereit.